

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
[6] (1859)**

18 (3.5.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506879)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr.

1839.

Dienstag, 3. Mai.

N^o. 18.

Bekanntmachungen.

1) Für das neue Schulhaus der Stadtknabenschule ist auf Michaelis d. J. ein Schulwärter anzustellen, welcher außer freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Gehalt von 60 Thlr. bezieht. Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 15. Mai d. J. bei Stadtmagistrat einzureichen. Bereits eingegangene Gesuche bedürfen keiner Wiederholung.
(April 21.)

2) Der Entwurf eines Beschlusses des Stadtraths, die Vererbpachtung eines Theils der von der Stadt Oldenburg angekauften Moorstücke an die Gascompagnie betreffend, wird vom 30. d. M. bis zum 7. k. M. auf dem Rathhause zur Einsicht ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber binnen jener Frist dem Actuar Bruns daselbst zu Protokoll geben können.
(April 27.)

3) Am Donnerstag den 5. Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr sollen die der Stadt gehörenden Placken auf den Moorstücken an Ort und Stelle als Gartenland öffentlich meistbietend verpachtet werden.
(Mai 2.)

4) Die Pumpe an der Haarenstraße bei den vormals Mengerssen'schen Gründen soll auf die Straße, welche zur katholischen Schule führt, versetzt werden. Etwaige Einwendungen der Interessenten gegen die Versetzung dieser Pumpe sind in dem auf den 12. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause angeetzten Termine vorzubringen.
(Mai 2.)

5) Zum Curator über den vacanten Nachlaß des weiland Schreibers Jacob Willms hieselbst ist bestellt: der Rechnungssteller Brinckmann hieselbst.
(Amtsgericht.)

6) Als Bürger sind aufgenommen: Schlossermeister Emil Gottfried Lönjes Mangels und Lönjes Heinrich Christian Fischbeck zu Oldenburg.

7) Gefundene Sachen: 1 Damenschuh, 1 Haarnetz, 2 kleine Silbermünzen, 1 Gesangbuch, 1 Taschenmesser.

Stadtrath.

Sitzung vom 26. April. Aus den Berathungen über die Feststellung der Voranschläge für 1859/60 heben wir Folgendes heraus:

Der Stadtmagistrat beantragt die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Commission zur Entwerfung von Vorschlägen zur vortheilhafteren Nutzbarmachung der städtischen Gemeinheitsgründe und hat seinerseits in diese die Rathsherren Ritter und Klavemann gewählt. Der Stadtrath tritt dem Antrage bei und wählt in die Commission Fortmann und Schwenke.

Folgende Neupflasterungen sind in Aussicht genommen: Ludwigstraße 200 Thlr., Lindenstraße 452 Thlr., Fortsetzung der neuen Straße 249 Thlr. und Klinkertrottoir am Waffenplatz 385 Thlr.

Der Gehalt des Hülfspolizeidieners wird von 120 Thlr. auf 144 Thlr. erhöht.

Für Aufhöhung der Moorstücken werden 300 Thlr. und für die Hafenanlage am Stau 400 Thlr. bewilligt.

Zu den Baukosten der Heiligengeistthorschule werden 66 Thlr. und an Umzugskosten der städtischen Volksschule nach dem neuen Gebäude 218 Thlr. bewilligt.

Der Beitrag zur Straßenkasse wird auf 1 Schwaren pro Quadratfuß festgesetzt (1857: $\frac{1}{4}$ gr., 1858: 1 sw.).

Das Servicegeld wird auf 8 Thlr. 20 Groschen für das volle Haus bestimmt (1858: 7 Thlr. 6 Groschen).

Im Rechnungsjahre 1859/60 werden nur 4 Monate Armenbeitrag erhoben werden.

Allerlei.

1) In den Monaten Februar und März sind von den hiesigen Gastwirthen an Fremde Nachtquartiere ertheilt worden:

im Februar 1858 an 2015 Fremde 2548 Quartiere.

= " 1859 = 1843 = 2490 =

= März 1858 = 2180 = 2590 =

= " 1859 = 2993 = 3847 =

2) Von Anfang November v. J. bis Ende April d. J. ist in Folge neuer Ansetzungen und der Revision der Taxate die Summe der in der hiesigen Stadtgemeinde zu zahlenden monatlichen Armenbeiträge um 103 Thlr. erhöht worden. Der Gesamtbetrag beläuft sich jetzt auf 1240 Thlr. Diese 1240 Thlr. repräsentiren ein jährliches Einkommen von 1,116,000 oder ein Vermögen von 14,880,000 Thlr.

3) [Eingefandt.] In Sachen der Reinlichkeit machen wir unsere Mitbürger auf eine neue Art völlig geruchloser Aborte aufmerksam, welche in Esthland und den übrigen russischen Ostseeprovinzen allgemeine Anwendung findet. Ueber die Zweckmäßigkeit derselben hat uns ein Freund nur Vortheilhaftes berichtet. Eine genaue Beschreibung findet sich im polytechnischen Centralblatt von Gölze und Stein, 1858 Seite 1635.

4) [Eingefandt.] Eine neue Wüppertaxe würde dem handeltreibenden Publikum gewiß sehr erwünscht sein. Namentlich wäre zu wünschen, daß das Waaren-Verzeichniß etwas ausführlicher gemacht würde, um die Gebühren, welche zu entrichten sind, leichter ermitteln zu können.

5) Für diejenigen Familien, welche am 1. Mai d. J. neu in die Stadt eingezogen sind, bringen wir die folgenden zumeist in Betracht kommenden straßenpolizeilichen Anordnungen in Erinnerung:

- 1) Die Straßen, Rennen und Trottoirs müssen alle Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, die Häufinge alle Sonnabend, aber auch nur am Sonnabend, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens sauber gefegt und gehörig nachgespült sein. Die am weitesten aufwärts gelegenen haben so frühzeitig anzufangen, daß die am Abflusse gelegenen rechtzeitig fertig sein können.

Bei schmutzigem Wetter wird vom Rottmeister eine öftere Reinigung angefragt, und ist der Rottmeister verpflichtet, darauf zu halten, daß alsdann die Trottoirs täglich gefegt werden.

- 2) Asche darf nicht auf die Straße geworfen, sondern nur in einem Behälter vor die Thür gefegt werden. Der Behälter muß, sobald er geleert ist, sonst in der alten Stadt des Sommers um 10, des Winters um 11 Uhr, in den neuen Stadttheilen um 12 Uhr Mittags wieder weggenommen sein.
- 3) Wer Kehricht auf die Straße zu werfen hat, muß damit vor seinem Hause bleiben.
- 4) Wer schon am Abend vor dem bestimmten Reinigungstag die Straßen seggen läßt, muß den zusammengesegten Koth

sofort wegschaffen und darf denselben nicht über Nacht liegen lassen.

- 5) Fensterwaschen an der Straße ist im Sommer nur bis 7, im Winter bis 8 Uhr Morgens gestattet.

Wer sich gegen diese Vorschriften vergeht, wird mit polizeilicher Strafe belegt.

6) Verein für die Bevölkerung des Stadtgrabens mit Schwimmvögeln. Die jetzt freigelassenen sechs Schwäne, vier Enten und eine Möve werden der Obhut des Publikums und besonders der Mitglieder des Vereins empfohlen. Der Klempner Schulze auf der Poggenburg ist als Wärter angenommen und angewiesen, jede Belästigung der Thiere zur Bestrafung anzuzeigen.

Um die Zahl der Vögel möglichst vergrößern zu können, wird der unterzeichnete Vorstand fernere Anmeldungen zu Mitgliedern des Vereins, sowie außerordentliche Beiträge gern entgegennehmen.

Der Vorstand.

H. v. Harten. Temme. Thoele.

7) Unsere Hausfrauen, welche das Erscheinen eines neuen Kochbuchs gewiß weit mehr interessirt, als die Veröffentlichung eines neuen Gesetzes, werden auch dem neuen Strafgesetzbuch vom 3. Juli v. J. schwerlich besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben. Ein Artikel verdiente indeß wohl auch in ihrem Kreise beachtet zu werden, nämlich der Artikel 323 §. 1 e. lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen wird bestraft wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaaren feilhält.“ Zu den „verfälschten Getränken“ gehört ohne Zweifel die mit Wasser verdünnte Milch über welche jetzt vielfach geklagt wird; der Artikel berührt also einen für die Haushaltung wichtigen Gegenstand. Es ist bekannt, daß in größern Städten die Polizei schon seit längerer Zeit mit Hülfe der s. g. Milchmesser die zum Verkauf ausgetobene Milch untersucht und die mit Wasser verdünnte Milch confiscirt. Hier sind jetzt auch solche Milchmesser (bei Wittwe Cohen in der Staustraße) zu billigem Preise zu haben. Jede Hausfrau kann ihren Milchlieferanten also selbst controliren oder bei entstehendem Verdachte der Polizei, welche sich im Besitze eines solchen Milchmessers befindet, Anzeige machen.

Verantwortlicher Redacteur: W. Muzenbecher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.